



ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN – DEUTSCHLAND

1. VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die Bestellung stellt, zusammen mit diesen Bedingungen und sämtlichen Anhängen und Anlagen, Spezifikationen, Zeichnungen, Notizen, Anweisungen und anderen Informationen, gleich ob physisch angehängt oder per Verweis eingebunden (zusammen „die Bestellung“) den gesamten und ausschließlichen Vertrag zwischen dem Unternehmen Cisco („Cisco“) und dem in der Bestellung angegebenen Lieferanten (der „Lieferant“) dar. Die Erteilung der Bestellung durch Cisco erfolgt unter der Bedingung, dass der Lieferant erklärt, dass sämtliche von der Bestellung abweichenden oder zusätzlichen Bedingungen, gleich ob mündlich oder in irgendeiner Bestellbestätigung, Rechnung, Quittierung, Freigabe, Annahme oder sonstigen schriftlichen Korrespondenz übermittelt, ungeachtet des zeitlichen Ablaufs nicht Bestandteil der Bestellung werden, und zwar auch dann nicht, wenn der Lieferant erklärt, die Annahme der Bestellung von Ciscos Einwilligung in solche abweichenden oder zusätzlichen Bedingung abhängig machen zu wollen. Die elektronische Annahme oder Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten oder der Beginn der Leistungserbringung stellt die Annahme dieser Bedingungen durch den Lieferanten dar. Ungeachtet des Vorstehenden gelten, falls zwischen dem Lieferanten und Cisco ein Rahmenvertrag über die Beschaffung der in der Bestellung beschriebenen Produkte oder Arbeiten besteht, die Bedingungen eines solchen Rahmenvertrags.

2. DEFINITIONEN

2.1 „Liefergegenstände“ meint die in der Bestellung (sowie jeglicher Leistungsbeschreibung) angegebenen Liefergegenstände, die am oder bis zum Lieferdatum zu liefern sind.

2.2 „Lieferdatum“ bedeutet das in der Bestellung angegebene Datum/die in der Bestellung angegebenen Daten, bis zu dem/denen der Lieferant die Arbeit zu liefern hat.

2.3 „Schädlicher Code“ bedeutet jegliche Software, die mit der Absicht entwickelt wurde, (i) den Betrieb zu unterbrechen, zu stören, zu schädigen oder zu behindern, oder (ii) den Betrieb zeitgesteuert zu behindern, insbesondere durch Viren, Würmer, „Time Bombs“, „Time Locks“, „Drop-dead devices“, Zugriffscodes, Sicherheitsschlüssel, „Back Doors“ oder „Trap Door Devices“.

2.4 „Geistige Eigentumsrechte“ bedeutet jegliche und sämtliche materiellen (i) Urheberrechte und andere Rechte in Verbindung mit urheberschaftlichen Arbeiten weltweit, insbesondere Urheberrechte, verwandte Schutzrechte, Urheberpersönlichkeitsrechte, Schutzrechte für Halbleitertopographien und alle daraus abgeleiteten Arbeiten; (ii) Marken- und Handelsnamenrechte sowie ähnliche Rechte; (iii) Betriebsgeheimnisse; (iv) Patente, Designs, Algorithmen, Gebrauchsmuster und andere gewerbliche Eigentumsrechte sowie alle Verbesserungen derselben; (v) alle anderen geistigen und gewerblichen Schutzrechte (jeglicher Art und Natur weltweit und ungeachtet ihrer Bezeichnung), gleich ob Kraft Gesetzes, durch Vertrag, Lizenz oder anderweitig entstehend, und (vi) alle Anmeldungen, Bewerbungen, Erneuerungen, Verlängerungen, Fortführungen, Aufteilungen oder Neuausstellungen derselben, die jetzt oder in Zukunft in Kraft sind (einschließlich jeglicher Rechte an einem der Vorstehenden).

2.5 „Vorbekommene Materialien“ bedeutet sämtliche geistigen Eigentumsrechte oder materielles persönliches Eigentum des Lieferanten oder von Cisco, das vor dem Datum dieser Bestellung erstellt wurde oder außerhalb des Umfangs dieser Bestellung liegt.

2.6 „Produkte“ bedeutet materielle Güter, die in der Bestellung angegeben sind und am oder bis zum Lieferdatum zu liefern sind.

2.7 „Dienstleistungen“ bedeutet die in der Bestellung angegebenen Dienstleistungen, die der Lieferant für Cisco zu erbringen hat.

2.8 „Leistungsbeschreibung“ bedeutet das Dokument, in dem insbesondere der Umfang, das Ziel und der Zeitrahmen der Arbeit angegeben ist, die der Lieferant für Cisco erbringen wird.

2.9 „Zulieferer“ bedeutet eine dritte Partei, die Arbeiten im Rahmen eines Vertrages mit dem Lieferanten (eines „Untervertrages“) leistet.

2.10 „Lieferantenpersonal“ bedeutet Mitarbeiter, Berater, Vertreter, freie Mitarbeiter und Zulieferer des Lieferanten.

2.11 „Geistiges Eigentum Dritter“ bedeutet die geistigen Eigentumsrechte einer dritten Partei, die der Lieferant nutzt oder die in seine Arbeit einfließen.

2.12 „Arbeit“ bedeutet die in der Bestellung angegebenen Liefergegenstände, Produkte und Dienstleistungen einschließlich jeglicher Leistungsbeschreibungen.

3. LIEFERUNG

3.1 Zeit spielt bei der Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten gemäß Abschnitt 3 der Bestellung eine entscheidende Rolle. Der Lieferant benachrichtigt Cisco umgehend, wenn seine Leistung im Rahmen der Bestellung verspätet erfolgen wird oder dies wahrscheinlich der Fall sein wird. Die Annahme der Meldung des Lieferanten durch Cisco stellt keinen Verzicht auf die Verpflichtungen des Lieferanten durch Cisco dar.

3.2 Liefert der Lieferant seine Arbeit nach dem Liefertermin ab, kann Cisco diese Arbeit ablehnen.

3.3 Jegliche im Rahmen dieser Bestellung abgelehnte Arbeit verbleibt bis zur Mitteilung von Versandanweisungen durch den Lieferanten bei Cisco; Risiko und Kosten hierfür trägt einschließlich der Lagerkosten der Lieferant. Der Lieferant trägt sämtliche Kosten für die Rücksendung, darunter insbesondere Versicherungskosten, die für Cisco im Namen des Lieferanten entstehen. Abgelehnte Arbeiten, für die innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine Versandanweisungen erteilt werden, kann Cisco nach eigenem Ermessen vernichten oder freihändig oder im Rahmen einer Auktion verkaufen und die Erlöse, falls vorhanden, zuerst für eventuelle Lagerkosten verwenden.

3.4 Der Lieferant schützt, packt und verpackt die Liefergegenstände und Produkte so, dass diese vor Verlust oder Beschädigung geschützt sind, sowie gemäß bewährter Geschäftspraktiken, sofern keine Spezifikationen von Cisco vorliegen. Ohne Einschränkung des Vorstehenden muss der Lieferant die Anforderungen jeglicher örtlicher Gesetze und Bestimmungen in Bezug auf gefährliche Arbeiten, insbesondere hinsichtlich der Begleitinformationen, Verpackung, Etikettierung, des Meldewesens, des Transports und der Entsorgung beachten.

3.5 Der Lieferant fügt jeder Produktlieferung eine Packliste bei, auf der die Bestellnummer, ggf. die Cisco-Teilenummer für jedes einzelne Produkt, eine Beschreibung und die Menge der einzelnen Produkte sowie das Versanddatum vermerkt sind.

3.6 Sofern von Cisco nicht ausdrücklich anders angewiesen, liefert der Lieferant alle Arbeiten an das Cisco-Werk unter der in der Bestellung angegebenen Adresse. Der Lieferant übernimmt die Verantwortung für sämtliche Versand- und Lieferkosten wie insbesondere Zölle, Kosten, Steuern und Versicherungen. Das Verlustrisiko für die Liefergegenstände und Produkte geht erst bei Annahme gemäß Abschnitt 6 auf Cisco über.

4. PREIS UND ZAHLUNG

4.1 Sofern nicht in der Bestellung anderweitig angegeben, enthält der Preis für die Arbeit sämtliche Steuern und anderen Kosten wie Versand- und Lieferkosten, Zölle, Gebühren, Abgaben und staatlich erhobene Aufschläge. Auf Verlangen von Cisco weist der Lieferant solche Steuern und andere Gebühren in seinen Rechnungen gesondert aus. Der Lieferant hat sein Möglichstes zu unternehmen, um Cisco bei allen rechtlichen Anstrengungen zur Minimierung der sich aus der Erbringung dieser Bestellung ergebenden Steuern zu unterstützen.

4.2 Cisco bezahlt den Lieferanten in Übereinstimmung mit den in der Bestellung angegebenen Zahlungsbedingungen ab (i) dem Lieferdatum; (ii) dem Datum der Annahme der gesamten Arbeit durch Cisco; oder (iii) dem Eingang einer korrekt ausgestellten Rechnung bei Cisco, je nachdem, welches später eintritt. Eine korrekt ausgestellte Rechnung muss die Bestellnummer und, falls in der Bestellung verlangt, die Erklärung des Lieferanten zur Konformität der Arbeit mit den Anforderungen enthalten. Die Zahlung erfolgt in der Währung des Landes, in dem die in der Bestellung angegebene Cisco-Einheit oder -Tochtergesellschaft ihren Sitz hat, und wenn der in der Bestellung angegebene Preis nicht in der lokalen Währung ausgewiesen ist, bestimmt Cisco den entsprechenden Preis in lokaler Währung zum Tag der Zahlung. Unter keinen Umständen tätigt Cisco Zahlungen an den Lieferanten oder tritt für ihn in Vorlage bzw. darf der Lieferant eine solche Zahlung akzeptieren, wenn dies nicht einem gültigen und anwendbaren Bestellauftrag für die erbrachten Dienstleistungen entspricht.

5. EIGENTUM UND LIZENZ

5.1 Sofern nicht in einer Leistungsbeschreibung anders angegeben und mit Ausnahme der Angaben in Absatz 5.2 ist Cisco der alleinige und ausschließliche Eigentümer aller Liefergegenstände, und der Lieferant überträgt hiermit unwiderruflich alle seine weltweiten Rechte, Titel und Ansprüche an den Liefergegenständen einschließlich aller zugehörigen geistigen Eigentumsrechte an Cisco bzw. tritt diese unwiderruflich an Cisco ab.

5.2 Sofern nicht in einer Leistungsbeschreibung anderweitig angegeben, ist jede Partei Eigentümerin aller Rechte, Titel und Ansprüche an sämtlichen ihrer vorbestehenden Materialien. Der Lieferant gewährt Cisco hiermit eine unbefristete, unwiderrufliche, weltweite, übertragbare, lizenzgebührenfreie, nichtexklusive Lizenz, verbunden mit dem Recht zur Vergabe von Unterlizenzen und zur Nutzung und Vervielfältigung der vorbestehenden Materialien des Lieferanten in den Liefergegenständen, soweit dies für die Ausübung und Nutzung der Rechte von Cisco an den Liefergegenständen erforderlich ist.

5.3 Sofern nicht in einer Leistungsbeschreibung anderweitig angegeben, erlangt der Lieferant eine nichtexklusive, lizenzgebührenfreie, weltweite, unwiderrufliche, übertragbare, Lizenz (mit der Möglichkeit der Vergabe von Unterlizenzen) für die Nutzung sämtlicher geistigen Eigentumsrechte von Dritten, die in die Arbeit eingeflossen sind, deren Nutzung erforderlich ist oder die mit der Arbeit ausgeliefert wurden, und vergibt diese an Cisco. Auf Verlangen von Cisco liefert der Lieferant Kopien der oben angegebenen Freigaben und Lizenzen an Cisco.

6. PRÜFUNG UND ANNAHME

Cisco kann die gesamte Arbeit, die nicht den geltenden Anforderungen entsprechen, oder Teile davon innerhalb von 10 Tagen ab der Lieferung der Arbeit durch den Lieferanten ablehnen. Cisco kann die nicht den Anforderungen entsprechende Arbeit nach eigener Wahl (i) gegen Erstattung oder Gutschrift an den Lieferanten zurückgeben; (ii) vom Lieferanten einen Ersatz der nicht den Anforderungen entsprechenden Arbeit verlangen; oder (iii) eine Reparatur der nicht den Anforderungen entsprechenden Arbeit verlangen, sodass diese den Anforderungen entspricht. Als Alternative zu (i) bis (iii) kann Cisco die nicht den Anforderungen entsprechende Arbeit unter der Bedingung annehmen, dass der Lieferant eine Erstattung oder eine Gutschrift gewährt, die nach angemessener Beurteilung durch Cisco die Wertminderung der nicht den Anforderungen entsprechenden Arbeit widerspiegelt. Die Zahlung für eine Arbeit von Cisco an den Lieferanten vor einer fristgemäßen Ablehnung solcher Arbeit durch Cisco ist nicht als Annahme durch Cisco zu betrachten.

7. ÄNDERUNGEN

7.1 In diesem Abschnitt 7 ist eine „Änderung“ eine Änderung, die Cisco veranlasst oder innerhalb des allgemeinen Umfangs dieses Bestellauftrags, der geltenden Leistungsbeschreibung oder beidem herbeiführt.

7.2 Cisco kann durch schriftliche Anweisung („Änderungsanweisung“) in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt 7 Änderungen vornehmen.

7.3 Wenn der Lieferant behauptet, dass Cisco eine Änderung veranlasst oder herbeigeführt hat, durch die Kosten verursacht werden bzw. die zulasten der Zeit für die Leistung geht, und zu der Cisco keine Änderungsanweisung ausgegeben hat, unterrichtet der Lieferant Cisco umgehend schriftlich von der Änderung und liefert (i) eine Beschreibung der Aktion oder Unterlassung, die die Änderung bewirkt haben soll, (ii) eine Einschätzung der angemessenen Anpassungen, die erforderlich wären, damit der Lieferant die geänderte Arbeit ausführen kann, und (iii) ein Datum mindestens 30 Tage nach dem Datum der Mitteilung, bis zu dem Cisco auf die Mitteilung des Lieferanten reagieren muss, sodass der Lieferant mit der unveränderten Arbeit fortfahren kann. Cisco bewertet die Änderungsmitteilung des Lieferanten nach bestem Wissen und Gewissen, und wenn Cisco zustimmt, eine Vertragsänderung durch konkludentes Verhalten („constructive change“) vorgenommen zu haben, erstellt Cisco eine Änderungsanweisung an den Lieferanten.

7.4 Der Lieferant hat so schnell wie möglich nach Mitteilung der Änderung oder innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt einer Änderungsanweisung seine Forderung nach angemessenem Ausgleich einzureichen, in der die Anpassung hinsichtlich des Preises oder der sich aus der Änderung ergebenden Zeit für die Erbringung angegeben ist.

7.5 Die Parteien müssen eine Änderung der geltenden Leistungsbeschreibung aushandeln, durch die eine Änderungsanweisung einbezogen wird, sodass ein angemessener Ausgleich für den Preis, die Zeit für die Erbringung oder beides erreicht wird.

7.6 Der Lieferant fährt mit der geänderten Arbeit wie angewiesen fort, ungeachtet dessen, dass die Parteien die Änderung dieses Bestellauftrags oder der geltenden Leistungsbeschreibung zur Einbeziehung des angemessenen Ausgleichs nicht verhandelt haben.

8. ERKLÄRUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN

8.1 Der Lieferant erklärt und gewährleistet, dass

- (i) er berechtigt ist, die Bestellung zu vereinbaren und seine Verpflichtungen im Rahmen der Bestellung zu erfüllen;

- (ii) er das Recht und die uneingeschränkte Fähigkeit hat, die Arbeit, insbesondere jegliche von Lieferantenpersonal und Zulieferern erbrachten Arbeiten, an Cisco abzutreten;
- (iii) die Arbeit und die Nutzung derselben durch Cisco keinerlei geistige Eigentumsrechte Dritter, Veröffentlichungs- oder Datenschutzrechte oder andere Eigentumsrechte, gleich ob vertraglich, gesetzlich oder durch Common Law bestimmt, verletzen;
- (iv) er keinerlei vertrauliche oder geschützte Informationen, die irgendjemandem außer Cisco oder dem Lieferanten gehören, die nicht durch eine Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen Cisco und dem Lieferanten geschützt sind, Cisco gegenüber offenlegen, auf das Betriebsgelände von Cisco bringen oder eine Nutzung solcher Informationen durch Cisco herbeiführen wird;
- (v) von ihm gelieferte Software keinen schädlichen Code enthält;
- (vi) seine Arbeit den Spezifikationen von Cisco, dem Angebot oder Vorschlag und den Broschüren oder Katalogen des Lieferanten entspricht, und dass die Arbeit, sollte keines der vorgenannten gelten, für die beabsichtigte Nutzung geeignet ist;
- (vii) er bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen dieser Bestellung den Ethikkodex anwendet, der unter http://www.cisco.com/web/about/ac50/ac142/supplier/terms_and_conditions_for_purchase_orders_list.html#Code zu finden ist,
- (viii) bzw. für den Fall, dass der Lieferant (A) ausschließlich Produkte liefert; (B) Dienstleistungen von einem Standort des Lieferanten erbringt; oder (C) Dienstleistungen im Zusammenhang mit Marketing-, Bildungs- oder Vertriebsereignissen am Standort eines Dritten erbringt, dass die Umwelt- und Sicherheitsanforderungen für Cisco-Lieferanten gelesen wurden und eingehalten werden, die unter http://www.cisco.com/web/about/ac50/ac142/supplier/terms_and_conditions_for_purchase_orders_list.html#Safety zu finden sind;
- (ix) er Informationen, durch die eine Person identifiziert werden kann („persönliche Daten“), die für oder im Namen von Cisco verarbeitet werden, nur in dem Maße nutzt oder offenlegt, wie es für die Leistung im Rahmen dieser Bestellung erforderlich ist;
- (x) er, nur sofern er tatsächlich persönliche Daten verarbeitet; (A) angemessene technische und organisatorische Maßnahmen und andere Schutzmaßnahmen für persönliche Daten einführt und aufrechterhält (insbesondere, indem an den Lieferanten übergebene persönliche Daten nicht auf (a) irgendwelche Laptop-Computer oder (b) irgendwelche tragbaren Speichermedien geladen werden, die vom Betriebsgelände des Lieferanten entfernt werden können, sofern nicht in jedem Falle (i) solche Daten verschlüsselt und (ii) ausschließlich zu dem Zweck auf tragbare Speichermedien geladen wurden, sie zur externen Speicherung zu verschieben), (B) sämtliche Verstöße gegen die Sicherheit persönlicher Daten unmittelbar nach ihrer Feststellung an Cisco meldet („Sicherheitsvorfälle“), (C) vollständig mit Cisco bei der Untersuchung jeglicher Sicherheitsvorfälle zusammenarbeitet, (D) Forderungen von Cisco nach Zugriff auf, Korrektur und Vernichtung von persönlichen Daten im Besitz des Lieferanten nachkommt, (E) allen von Cisco gelegentlich übermittelten oder ausgegebenen Anweisungen und anderen Anforderungen in Bezug auf persönliche Daten nachkommt und (F) Cisco oder seinen ordnungsgemäß autorisierten Vertretern nach angemessener vorheriger Mitteilung gestattet, das Betriebsgelände und die Computersysteme des Lieferanten zu inspizieren und zu prüfen, damit Cisco verifizieren kann, dass der Lieferant seine Bearbeitungsverpflichtungen im Rahmen dieser Bestellung vollständig einhält;

- (xi) er keine persönlichen Daten über Ländergrenzen hinweg überträgt, es sei denn, dies ist (a) absolut unvermeidlich für die korrekte Leistung im Rahmen dieser Bestellung, und wird (b) Cisco vor jeglicher solcher Übertragung schriftlich mitgeteilt. Auf Verlangen muss der Lieferant andere Vereinbarungen mit Cisco treffen, die Cisco als angemessen betrachtet (z. B. die EU-Modellklauseln), um sicherzustellen, dass die Übertragungen des Lieferanten gesetzmäßig sind.
- (xii) er Cisco keine persönlichen Daten von Dritten oder seinen eigenen Mitarbeitern liefert. Ungeachtet des Vorstehenden erklärt und gewährleistet der Lieferant für den Fall, dass er persönliche Daten an Cisco liefert, dass er die notwendige Einwilligung erlangt hat, diese persönlichen Daten an Cisco zu liefern und Cisco zu gestatten, diese persönlichen Daten weltweit zu nutzen, offenzulegen und zwischen Cisco und seinen Tochterunternehmen im Rahmen dieser Bestellung zu übermitteln; und
- (xiii) die Produkte keine Komponenten enthalten oder umfassen, die (a) PCB (polychlorierte Biphenyle) enthalten, (b) mithilfe eines Cadmiumplattierungsprozesses hergestellt wurden oder eine chemische Substanz oder Mischung enthalten, die gemäß Abschnitt 8(e) Toxic Substances Control Act, 15 U.S.C. Section 2607(e) in der zum Versandzeitpunkt gültigen Fassung meldepflichtig sind oder werden.

8.2 Cisco gewährleistet und erklärt gegenüber dem Lieferanten, berechtigt zu sein, die Bestellung zu vereinbaren und seine Verpflichtungen im Rahmen der Bestellung zu erfüllen.

8.3 SOFERN GEMÄSS GELTENDEM RECHT ZULÄSSIG WERDEN KEINE WEITEREN GEWÄHRLEISTUNGEN GEGEBEN, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH IMPLIZIT, EINSCHLIESSLICH DER IMPLIZITEN GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK.

9. KEINE PARTNERSCHAFT UND KEIN BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNIS

9.1 Unabhängige Auftragnehmer. Nichts in diesem Bestellauftrag wurde in der Absicht festgelegt oder soll dahingehend ausgelegt werden, eine Partnerschaft, ein Gemeinschaftsunternehmen oder ein Beschäftigungsverhältnis zwischen den Parteien zu schaffen. Der Lieferant hat keine Befugnis, im Namen von Cisco zu handeln, einen Vertrag abzuschließen, zu haften oder Zusicherungen zu erteilen, sofern dies nicht ausdrücklich anders in einer Leistungsbeschreibung aufgeführt ist.

9.2 Ausführung von Arbeiten. Der Lieferant verfügt über alle Lizenzen und Genehmigungen und stellt alle Tools und Geräte zur Verfügung, die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, sofern dies nicht ausdrücklich anders in einer Leistungsbeschreibung aufgeführt ist.

9.3 Kein Beschäftigungsverhältnis. Der Lieferant hat keinen Anspruch auf die Leistungen, die Cisco seinen Mitarbeitern zur Verfügung stellt, insbesondere auf Gesundheitsversorgung oder Lebensversicherungen, Aktienoptionen, Gewinnbeteiligungen oder Altersversorgung.

9.4 Verpflichtungen des Lieferanten aus geleisteten Zahlungen. Der Lieferant trägt die alleinige Verantwortung für alle Steuern und Steuereinbehaltungen, Abfindungen und Entlassungszahlungen, Zuschüsse (u. a. Urlaubsgeld, Krankengeld, Rentenzahlungen oder Gewinnbeteiligungen, Aktienoptionen usw.) und ähnliche Verpflichtungen, sei es gesetzlich vorgeschrieben oder nicht, bezüglich Zahlungen des Lieferanten im Zusammenhang mit der Ausführung aller Arbeiten und der Vereinnahmung von Gebühren in diesem Bestellauftrag.

9.5 Freistellung. Zusätzlich zu allen weiteren Entschädigungsverpflichtungen hat der Lieferant Cisco bezüglich allen Forderungen, die von jedweder Person oder Entität wegen eines mutmaßlichen Versäumnisses, einer Verpflichtung, die in den Abschnitten 9.3 und 9.4 aufgeführt ist, nachzukommen, zu verteidigen, zu entschädigen und schadlos zu halten.

9.6 Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses von Lieferantenangestellten. Nach Ermessen von Cisco und aus wichtigem Grund beendet der Lieferant das Beschäftigungsverhältnis mit einem Angestellten oder einem Subunternehmer bezüglich der Erbringung von Dienstleistungen.

10. ABTRETUNG UND UNTERVERGABE

10.1 Der Lieferant darf keines seiner Rechte abtreten oder irgendeine seiner Verpflichtungen im Rahmen der Bestellung delegieren, ohne die vorherige schriftliche Genehmigung durch Cisco einzuholen; Cisco wird diese nicht unangemessen zurückhalten. Cisco kann nach Wahl jeglichen Versuch der Abtretung oder Delegation ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch Cisco aufheben.

10.2 Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Cisco keines seiner Rechte oder keine seiner Verpflichtungen im Rahmen der Bestellung untervergeben. Sollte Cisco dem Einsatz eines Zulieferers zustimmen, wird der Lieferant (i) die Erbringung aller untervergebenen Verpflichtungen gewährleisten und dafür verantwortlich bleiben; (ii) Cisco für sämtliche Schäden und Kosten jedweder Art gemäß den Beschränkungen in Abschnitt 13 (Entschädigung) entschädigen, die Cisco oder einer dritten Partei entstanden sind und die durch die Handlungen und Unterlassungen der Zulieferer des Lieferanten entstanden sind, und (iii) alle Zahlungen an seine Zulieferer leisten. Falls der Lieferant es versäumt, einen Zulieferer für geleistete Arbeit pünktlich zu bezahlen, hat Cisco das Recht, jedoch keine Verpflichtung, den Zulieferer zu bezahlen und jeglichen dem Lieferanten geschuldeten Betrag mit jeglichem an den Zulieferer gezahlten Betrag zu verrechnen. Der Lieferant hält Cisco für alle Schäden und Kosten jedweder Art, die Cisco entstanden sind und die durch das Versäumnis des Lieferanten entstanden sind, einen Zulieferer zu bezahlen, schad- und klaglos.

10.3 Soweit gemäß geltendem Recht zulässig, ist keine Person, die nicht Partei dieser Bestellung ist, berechtigt, eine ihrer Bedingungen durchzusetzen oder Nutzen daraus zu ziehen, gleich ob aufgrund geltender Gesetze, Gewohnheit oder anderweitig.

11. LAUFZEIT UND BEENDIGUNG

11.1 Die Bestellung bleibt hinsichtlich jeglicher Leistungsbeschreibung, die bereits vor dem Ende der Laufzeit der Bestellung ausgegeben wurde, in Kraft, bis diese Leistungsbeschreibung entweder aufgekündigt oder die Arbeit abgeschlossen und angenommen wurde.

11.2 Cisco kann diese Bestellung, jegliche Leistungsbeschreibung oder beides jederzeit ohne Grund und aus jedem beliebigen Grund mit einer Frist von 15 Tagen durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten kündigen. Bei Erhalt einer solchen Kündigung informiert der Lieferant Cisco, inwiefern er mit Stand vom Tag der Kündigung die Leistung abgeschlossen hat, und der Lieferant sammelt und liefert jegliche dann vorhandene Arbeit an Cisco. Cisco bezahlt den Lieferanten für sämtliche bis zum Tag des Wirksamwerdens der Kündigung geleistete und angenommene Arbeit, sofern Cisco nicht zur Zahlung einer Summe verpflichtet ist, die höher ist als die Zahlung, die fällig geworden wäre, hätte der Lieferant die Arbeit abgeschlossen und Cisco sie angenommen. Cisco hat im Zusammenhang mit einer Kündigung keine weiteren Zahlungsverpflichtungen.

11.3 Beide Parteien können die Bestellung, jegliche Leistungsbeschreibung oder beides durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei fristlos kündigen, wenn entweder (i) für eine der Parteien oder ihr Eigentum ein Konkursverwalter bestimmt wurde, (ii) eine der Parteien eine Treuhänderabtretung zugunsten der Gläubiger vornimmt, (iii) eine der Parteien ein Verfahren nach Konkurs-, Insolvenz- oder Gläubigerschutzrecht einleitet oder ein solches gegen sie eingeleitet wird und solche Verfahren nicht innerhalb von 60 Tagen verworfen werden, oder (iv) eine der Parteien sich in geordneter Liquidierung, Auflösung oder Geschäftsaufgabe befindet.

11.4 Cisco kann die Bestellung fristlos schriftlich kündigen, wenn es auf Seiten des Lieferanten zu einem Eigentümerwechsel kommt, der einem Anteil von 20 % oder mehr am Firmenskapitaleigentum des Lieferanten entspricht.

11.5 Beide Parteien können diese Bestellung, jegliche Leistungsbeschreibung oder beides bei Vorliegen eines schweren Verstoßes, der nicht innerhalb von 30 Tagen geheilt wird, durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei fristlos kündigen. Cisco hat aus einer Leistungsbeschreibung, die durch Cisco gemäß diesem Abschnitt 11.5 gekündigt wurde, keine weitere Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Lieferanten.

11.6 Jegliche Verpflichtungen oder Pflichten, die aufgrund ihrer Natur über das Auslaufen oder die Kündigung der Bestellung hinaus gelten, bleiben nach dem Auslaufen oder der Kündigung der Bestellung bestehen.

12. VERTRAULICHE INFORMATIONEN UND ÖFFENTLICHKEIT

12.1 In diesem Bestellauftrag gelten als „vertrauliche Informationen“ die Geschäftsbedingungen dieses Bestellauftrags oder einer anderen relevanten Leistungsbeschreibung, die Kommunikation zwischen den Parteien sowie alle Dokumente, Software, Berichte, Daten, Aufzeichnungen, Formulare und Unterlagen, die die eine Partei (die „empfangende Partei“) von der anderen Partei (die „offenlegende Partei“) erhalten hat, oder die auf Anfrage oder auf Verlangen der offenlegenden Partei bei der Erbringung von Dienstleistungen (i) als vertraulich gekennzeichnet wurden, (ii) deren Vertraulichkeit der empfangenden Partei von der offenlegenden Partei mitgeteilt wurde, oder (iii) die eine vernünftige Person unter ähnlichem Umständen aufgrund ihrer Art als vertraulich behandeln würde.

12.2 Die empfangende Partei darf die vertraulichen Informationen ausschließlich zur Förderung der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien verwenden, wie es in diesem Bestellauftrag angegeben ist, und darf die vertraulichen Informationen keiner dritten Partei offenlegen außer Partnerunternehmen und Mitarbeitern der empfangenden Partei sowie eigenen Partnerunternehmen, die ausschließlich im Sinne des oben Genannten Zugriff auf die vertraulichen Informationen benötigen oder diese kennen müssen. Auf Anweisung und nach Vereinbarung ergreift jede Partei geeignete Maßnahmen, bevor sie Mitarbeitern diese Informationen bekannt gibt, um sich gegen unbefugte Verwendung oder Weitergabe abzusichern.

12.3 Die empfangende Partei unterliegt keinen Verpflichtungen hinsichtlich Informationen, wenn diese (i) ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit rechtmäßig im Besitz oder in der Kenntnis der empfangenden Partei waren, bevor sie von der offenlegenden Partei mitgeteilt wurden, (ii) ohne Verletzung dieses Bestellauftrags rechtmäßig und öffentlich verfügbar sind oder nachfolgend werden, (iii) der empfangenden Partei ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit rechtmäßig von einer Quelle, die nicht der offenlegenden Partei entspricht, zur Verfügung gestellt werden, (iv) ohne Einsatz der vertraulichen Informationen von der oder für die empfangende Partei entwickelt werden und diese unabhängige Entwicklung dokumentarisch nachgewiesen werden kann, (v) der empfangenden Partei nach einer vollständigen gesetzlichen Prüfung oder Analyse der Produkte, die zum Verkauf angeboten werden, zur Verfügung stehen, (vi) von einer Partei nach schriftlicher Bestätigung durch die andere Partei, dass diese keine weiteren vertraulichen Informationen mehr erhalten möchte,

übertragen werden, (vii) von der empfangenden Partei bei Vorliegen einer gültigen Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden, vorausgesetzt die empfangende Partei (a) benachrichtigt die offenlegende Partei vorab über diese Verpflichtung und (b) gibt ihr die Gelegenheit, gegen die Offenlegung Widerspruch zu erheben. Auf schriftliche Aufforderung der offenlegenden Partei muss die empfangende Partei (i) die Verwendung der vertraulichen Informationen unterlassen, (ii) die vertraulichen Informationen und alle Kopien, Aufzeichnungen oder Auszüge davon der offenlegenden Partei innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt der Aufforderung aushändigen und (iii) auf Verlangen der offenlegenden Partei schriftlich bestätigen, dass die empfangende Partei die in diesem Paragraf angegebenen Verpflichtungen erfüllt hat.

12.4 Jede Partei behält alle Rechte, Ansprüche und Anrechte in Bezug auf die vertraulichen Informationen dieser Partei. Hinsichtlich Marken, Patenten oder Urheberrechten, die sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt oder später in Besitz der Partei befinden, sowie hinsichtlich deren Anwendung wird durch die Weitergabe von vertraulichen Informationen keine Lizenz gewährt oder impliziert. Die empfangende Partei darf Software, die ihr zur Verfügung gestellt wurde, nicht zurückentwickeln (Reverse Engineering), dekompileieren oder disassemblieren und darf keine Copyright-Symbole, Marken, Logos, Legenden oder andere Eigentumsvermerke aus Originalen oder Kopien der vertraulichen Informationen, die sie von der offenlegenden Partei erhält, löschen, überdrucken oder verfälschen. UNBESCHADET DER AUSDRÜCKLICHEN GARANTIEN, DIE AN ANDERER STELLE IN DIESEM BESTELLAUFTRAG GENANNT WERDEN, WERDEN DIE VERTRAULICHEN INFORMATIONEN IM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND MIT ALLEN FEHLERN BEREITGESTELLT. DIE OFFENLEGENDE PARTEI ÜBERNIMMT KEINE HAFTUNG FÜR DIE RICHTIGKEIT ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER VERTRAULICHEN INFORMATIONEN. Keine vertraulichen Informationen, die von den Parteien offengelegt werden, stellen Angaben, Garantien, Zusicherungen, Gewährleistungen oder Veranlassungen hinsichtlich der Verletzung von Marken, Patenten, Urheberrechten, Datenschutzrechten oder anderer Rechte Dritter einer Partei gegenüber der anderen Partei dar.

12.5 Vor jeglicher Veröffentlichung, Vorführung, öffentlichen Ankündigung oder Pressemitteilung bezüglich seiner Lieferantenbeziehung zu Cisco muss der Lieferant die Genehmigung von Cisco einholen.

13. ENTSCHÄDIGUNG

13.1 In diesem Abschnitt 13 bedeutet „Anspruch“ jegliche(n) Forderung, Verlust, Schaden, Haftung, Kosten, Aufwendungen (wie z. B. Honorare und angefallene Kosten), für die eine Partei (der „Freistellungsschuldner“) möglicherweise verpflichtet ist, die andere Partei (den „Freistellungsgläubiger“) zu verteidigen und schad- und klaglos zu halten.

13.2 Der Lieferant verteidigt Cisco und hält Cisco schad- und klaglos vor jeglichen Ansprüchen, die im Zusammenhang mit oder aus (i) Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten (einschließlich seiner Zulieferer) bei der Leistung der Arbeit oder (ii) jeglichem Verstoß gegen geistige Eigentumsrechte einer dritten Partei oder irgendwelche anderen Rechte entstanden sind.

13.3 Cisco hält den Lieferanten schad- und klaglos gegen alle Ansprüche, die aus oder in Zusammenhang mit (i) der Nutzung von Cisco-Produkten oder Dienstleistungen durch den Lieferanten in Verbindung mit der Arbeit, (ii) der Nutzung von Informationen oder Materialien, die dem Lieferanten von Cisco bereitgestellt wurden, durch den Lieferanten; oder (iii) dem Verstoß gegen geistige Eigentumsrechte und sämtliche anderen Rechte aufgrund der Befolgung schriftlicher Anweisungen von Cisco durch den Lieferanten entstehen.

13.4 Jede Partei hält die jeweils andere Partei schad- und klaglos gegen sämtliche Ansprüche, die aus fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln oder Unterlassen des Freistellungsschuldners mit dem Ergebnis von Personenschäden (einschließlich Tod) oder Schäden an materiellen Gütern (ausgenommen Datenverlust oder -schaden) entstehen.

13.5 Der Freistellungsgläubiger teilt dem Freistellungsschuldner den Anspruch umgehend schriftlich mit und gestattet ihm, die Verteidigung, Einigung, den Ausgleich oder Vergleich zu einem Anspruch zu kontrollieren. Der Freistellungsgläubiger kann auf eigene Kosten hinsichtlich jeglichem Anspruch einen Rechtsbeistand beauftragen. Der Freistellungsgläubiger hat keine Berechtigung, einen Anspruch im Namen des Freistellungsschuldners zu befriedigen.

13.6 Wenn eine dritte Partei die Nutzung der Arbeit durch Cisco untersagt oder gegen diese einschreitet, unternimmt der Lieferant zusätzlich zu seinen Verpflichtungen gemäß Abschnitt 13.2 sein Möglichstes, um (i) jegliche Lizenzen zu erlangen, die notwendig sind, damit Cisco die Arbeit weiterhin nutzen kann; (ii) die Arbeit falls notwendig zu ersetzen oder abzuändern, sodass Cisco die Arbeit weiterhin nutzen kann, oder, falls (i) und (ii) wirtschaftlich nicht angemessen sind, (iii) erstattet der Lieferant Cisco den für die Arbeit, (gegen) deren Nutzung durch Cisco eine dritte Partei einschreitet bzw. untersagt, gezahlten Betrag umgehend.

13.7 Keine der Bestimmungen in diesem Abschnitt schränkt irgendeine andere Abhilfemöglichkeit der Parteien ein.

14. HAFTUNG

14.1 UNGEACHTET JEDLICHER BESTIMMUNG IN DER BESTELLUNG ODER ANDERWEITIGEN BESTIMMUNG IST CISCO GEGENÜBER DEM LIEFERANTEN NICHT HAFTBAR IM HINBLICK AUF DEN GEGENSTAND DER BESTELLUNG IM RAHMEN IRGEND EINES VERTRAGS, DER FAHRLÄSSIGKEIT, KAUSALHAFTUNG ODER EINER ANDEREN THEORIE DES RECHTS ODER EQUITY-RECHTS FÜR BETRÄGE, DIE ÜBER DEM LIEGEN, WAS CISCO IN DEN LETZTEN SECHS MONATEN VOR DEM EREIGNIS ODER UMSTAND, DER DIE HAFTUNG BEDINGT, AN DEN LIEFERANTEN GEZAHLT HAT.

14.2 AUF KEINEN FALL IST CISCO GEGENÜBER DEM LIEFERANTEN HAFTBAR FÜR IRGENDWELCHE ZUFÄLLIGEN, INDIREKTEN, BESONDEREN ODER FOLGEVERLUSTE ODER GEWINNEINBUSSEN, DIE SICH ERGEBEN AUS ODER IN VERBINDUNG STEHEN MIT DER BESTELLUNG, GLEICH OB CISCO VON DER MÖGLICHKEIT EINES SOLCHEN SCHADENS UNTERRICHTET WURDE ODER NICHT.

14.3 DIE BESCHRÄNKUNGEN GELTEN AUCH DANN, WENN DER WESENTLICHE ZWECK EINES BESCHRÄNKTEN RECHTSBEHELFS VERFEHLT WIRD. KEINE DER BESTIMMUNGEN IN DER BESTELLUNG BESCHRÄNKT DIE HAFTUNG EINER DER PARTEIEN FÜR KÖRPERLICHE SCHÄDEN EINER PERSON, TOD ODER PHYSISCHE SCHADEN AN VERMÖGEN ODER IRGEND EINE HAFTUNG, DIE GEMÄSS GELTENDEM RECHT NICHT AUSGESCHLOSSEN WERDEN KANN.

15. VERSICHERUNG

Der Lieferant schließt eine Versicherung ab, die Haftungen gegenüber Dritten für Personenschäden und Vermögensschäden in einer Höhe deckt, die ausreichend ist, um Cisco im Falle eines solchen Schadens zu schützen, und hält sämtliche Gesetze, Bestimmungen oder Verordnungen bezüglich der Arbeitgeberhaftung für Verletzungen und Krankheiten seiner Mitarbeiter, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung erlitten werden, ein. Der Lieferant verfügt ferner über solche zusätzlichen Versicherungsarten und -grenzen, wie sie für ein Unternehmen vergleichbarer Größe in dem Rechtsraum/den Rechtsräumen, in denen der Lieferant tätig ist, üblich ist.

16. EINHALTUNG GESETZLICHER VORSCHRIFTEN

Der Lieferant erklärt und gewährleistet, dass er sämtliche geltenden örtlichen und landesweiten Gesetze und Bestimmungen, die die Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen dieser Bestellung betreffen, einhält. Der Lieferant darf insbesondere nicht so handeln, dass Cisco dadurch für den Verstoß gegen irgendein geltendes Korruptionsbekämpfungsgesetz (insbesondere den U.S. Foreign Corrupt Practices Act und den UK Bribery Act 2010), verantwortlich gemacht werden kann, das verbietet, einer dritten Partei direkt oder indirekt Geld oder eine Wertsache anzubieten, auszugeben oder zu versprechen oder diese von dieser zu erhalten, um im Gegenzug Unterstützung bei der Erlangung oder Fortsetzung eines Geschäfts oder von Arbeitsleistungen zu erhalten oder zu gewähren. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung durch den Lieferanten stellt einen erheblichen Verstoß gegen diese Bestellung dar.

17. ANWENDBARES RECHT

Die Gültigkeit, Auslegung und Erfüllung dieser Bestellung unterliegt deutschem Recht. Jeglicher Anspruch, der im Rahmen dieser Bestellung entsteht, unterliegt ausschließlich den deutschen Gerichten. Ungeachtet des Vorstehenden kann jede Partei bei jedem Gericht des jeweiligen Rechtsraums im Hinblick auf einen angeblichen Verstoß gegen die geistigen Eigentumsrechte oder Eigentumsrechte dieser Partei eine einstweilige Unterlassungsverfügung erwirken. Die Parteien schließen ausdrücklich die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf zur Auslegung oder Durchsetzung dieser Vereinbarung aus.

18. ALLGEMEINES

18.1 Jegliche Mitteilung im Rahmen der Bestellung erfolgt schriftlich und wird an die Adresse der Partei gerichtet, die vorne auf der Bestellung angegeben ist. Mitteilungen werden als zugestellt und gültig betrachtet: (i) bei persönlicher Zustellung: mit der Zustellung; (ii) bei Versand per Über-Nacht- Dienst mit Nachverfolgungsmöglichkeit: mit dem Empfang; (iii) bei Fax- oder E-Mail-Versand: mit Zugang der Empfangsbestätigung beim Absender über die jeweilige Übertragungsmethode; oder (iv) bei Versand per Einschreiben: innerhalb von fünf Tagen ab Aufgabe der Sendung bei der Post.

18.2 Wenn zwischen oder innerhalb von Bestellung und irgendwelchen angehängten und per Verweis eingebundenen Dokumenten besteht, wird dieser Konflikt wie folgt gelöst:

18.2.1 Bei einem Konflikt zwischen den Bedingungen der Bestellung und den Bedingungen in einem Anhang oder unter einem Hyperlink hat die Bestellung Vorrang.

18.2.2 Bei einem Konflikt zwischen den Bedingungen der Bestellung und den Bedingungen in einem Anhang oder unter einem Hyperlink hat die Bestellung Vorrang.

18.2.3 Bei einem Konflikt zwischen den Bedingungen in einem Anhang oder unter einem Hyperlink und den Bedingungen in einer Leistungsbeschreibung hat die Leistungsbeschreibung Vorrang.

18.3 Falls durch Entscheidung eines zuständigen Gerichts eine der Bestimmungen in der Bestellung unrechtmäßig, ungültig oder nicht durchsetzbar wird, bleiben die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen der Bestellung hiervon unbenommen, und alle übrigen Bedingungen dieser Bestellung bleiben vollständig in Kraft, vorausgesetzt, diese Bestimmung wird nicht entgegen der Absicht der Parteien angewandt.

18.4 Die Entscheidung einer Partei, nicht auf der strikten Einhaltung einer der Anforderungen der Bestellung zu bestehen, bewirkt keinen Verzicht hinsichtlich einer zukünftigen Unterlassung odereines zukünftigen Verstoßes oder irgendeiner anderen Bestimmung der Bestellung und kann auch nicht entsprechend ausgelegt werden.